

Allgemeine Vergütungsvereinbarung

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeine Vergütungsvereinbarung (Stand 7. August 2024) gilt für alle Verträge zwischen der Kanzlei lexICT legal Korte Rasche Heermann Rechtsanwält:innen PartG mbB (nachfolgend: „Kanzlei“) und den Mandant:innen über die Besorgung von Rechtsangelegenheiten, soweit sich die Parteien auf eine Abrechnung nach Honorarvereinbarung geeinigt haben.

2. Vergütung

2.1. Honorarvereinbarung

2.1.1. **Ablauf:** Kanzlei und Mandant:in treffen eine individuelle Honorarvereinbarung mit zeitabhängiger Vergütung (Stundensatz / Tagessatz). Bei Abschluss der Vereinbarung wird ein Zeitaufwand für die Bearbeitung auf Basis der zu diesem Zeitpunkt der Kanzlei zum Sachverhalt vorliegenden Informationen prognostiziert. Diese Prognose wird den Mandant:innen mitgeteilt.

2.1.2. **Wirksamkeit:** Eine Honorarvereinbarung auf Stundenbasis wird **wirksam**, wenn die Kanzlei das Angebot zur Honorarvereinbarung in Textform übersendet und die Mandant:innen

- dieses per Email oder in sonstiger Textform annehmen oder
- die Kanzlei mit der beauftragten Mandatsarbeit beginnt und sich ein Einverständnis der Mandant:innen aus dem sonstigen Kommunikationsverkehr (auch über die Kommunikation in sozialen Netzwerken) ergibt.

2.1.3. **Vorschuss:** Die Kanzlei ist berechtigt, bei Abschluss einer Honorarvereinbarung bis zu 50% des vereinbarten Honorars als Vorschuss zu verlangen (vgl. auch § 4 RVG). Die Kanzlei ist berechtigt, die Leistung erst mit Eingang des Vorschusses auf dem Kanzleikonto zu erbringen und bis zum Eingang des Vorschusses gegebenenfalls vom Beratungsvertrag zurückzutreten.

2.1.4. **Mehrleistung:** Die Parteien sind sich einig, dass ein Mehraufwand von bis zu 15 % über dem prognostizierten Zeitaufwand von den Mandant:innen genehmigt und zu tragen ist. Bei einem Mehraufwand von mehr als 15 % über dem prognostizierten Zeitaufwand hat die Kanzlei die Mandant:innen über den voraussichtlichen Mehraufwand zu informieren und das weitere Vorgehen mit diesen abzustimmen. Die Mandant:innen können jederzeit Einsicht in die digitalen Zeitaufzeichnungen der Kanzlei verlangen.

2.1.5 **Auslagenpauschale:** Die Kanzlei ist berechtigt, eine Pauschale in Höhe von 20,00 EUR für interne Auslagen (Telefon, Telefax, Fotokopie, Porto, externe Datenbanken, etc.) zu verlangen. Sofern die tatsächlichen Kosten diesen Betrag überschreiten, werden diese abgerechnet.

2.2. Vergütung nach dem RVG

2.2.1. **Vergütung nach RVG:** Soweit keine individuelle Honorarvereinbarung zwischen der Kanzlei und Mandant:innen oder Dritten geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach der jeweils geltenden Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

2.2.2. **Gegenstandswert:** Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach RVG richten sich nach dem Gegenstandswert. Der Gegenstandswert wird von der Kanzlei anwaltlich verbindlich festgesetzt. Soweit gerichtlich eine die anwaltliche Festsetzung übersteigende

Streitwertbestimmung erfolgt, gilt diese. Im Fall einer gerichtlichen Streitwertherabsetzung bleibt es bei dem verbindlich festgesetzten Gegenstandswert.

2.2.3. Übergang in RVG-Verfahren: Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches nach RVG abgerechnetes Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Insoweit werden die Mandant:innen darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von den gesetzlichen Anrechnungsregelungen des RVG abweicht. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein:e Verfahrensbeteiligte:r oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

2.2.4. Gebühren und Auslagen: Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die Kanzlei einen Vorschuss fordern. Ausgelegte oder einzuzahlende Gerichts- oder Verfahrensgebühren kann die Kanzlei sofort zur Gänze erstattet verlangen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt oder werden Auslagen nicht auf Anforderung erstattet, kann die Kanzlei nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für die Mandant:innen einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Kanzlei ist verpflichtet, den Mandant:innen ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, rechtzeitig bekannt zu geben, wenn den Mandant:innen Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

2.3. Abtretung und Aufrechnung

2.3.1. Vorausabtretung: Haben die Mandant:innen gegenüber Dritten Anspruch auf Erstattung von Gebühren gegen die Kanzlei, so treten sie diese im Voraus sicherungshalber in Höhe der jeweils gegen sie bestehenden Forderung der Kanzlei ab.

2.3.2. Aufrechnung: Die Kanzlei ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige den Mandant:innen zustehende Forderungen, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3. Reisekosten und -zeiten

Die Kosten für notwendige oder sonst ausdrücklich vereinbarte Reisen zahlen die Mandant:innen. Etwaige Reise- und sonstige Abwesenheitszeiten berechnet die Kanzlei, mit 50% des vereinbarten Stundensatzes, soweit die Reisezeit nicht mit der Mandatsbearbeitung verbracht wird.

4. Zahlung

Sämtliche ausgewiesenen Preise verstehen sich als Netto-Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für sämtliche Rechnungen der Kanzlei wird ein Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsstellung vereinbart. Verzug tritt mit dem 15. Tag nach Rechnungsstellung ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Mehrere Auftragnehmer:innen haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung, wenn die Kanzlei für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Dieser Allgemeinen Vergütungsvereinbarung entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen der Mandant:innen erkennt die Kanzlei nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeine Vergütungsvereinbarung gilt auch dann, wenn die Kanzlei in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen der Mandant:innen die Dienstleistung gegenüber den Mandant:innen vorbehaltlos ausführt.



5.2. Bei Änderungen der Allgemeinen Vergütungsvereinbarung gilt jeweils die zum Zeitpunkt des jeweiligen Beratungsauftrages gültige Fassung, es sei denn, die Mandant:innen haben der Änderung der Vergütungsvereinbarung in einem laufenden Beratungsverhältnis wenigstens in Textform zugestimmt. Dies gilt auch für Dauermandate, die sich in einzelne Beratungsaufträge unterteilen lassen.

5.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vergütungsvereinbarung einschließlich dieser Bestimmung **ganz oder teilweise unwirksam** sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen einzelnen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

5.4. Die Allgemeine Vergütungsvereinbarung unterliegt **deutschem Recht**.

5.5. Ausschließlicher **Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hannover. Dies gilt jedenfalls, wenn die Mandant:innen oder Auftraggeber:innen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder wenn die Mandant:innen oder Auftraggeber:innen keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder Wohnsitz haben oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

